

*Wir sind es gewohnt, über die wichtigsten persönlichen Angelegenheiten selbst entscheiden zu können: was wir mit dem eigenen Geld machen, wie wir unseren Alltag gestalten und wo und wie wir in Zukunft leben möchten. Es kann jedoch im Leben eines jeden Menschen zu einer Situation kommen, in der er nicht mehr entscheidungsfähig ist, beispielsweise nach einem schweren Unfall oder einer Krankheit. Damit in solchen Situationen nicht irgendetwas über unsere Angelegenheiten entscheidet, können wir ab 2013 mittels Vorsorgeauftrag Person und Auftrag selbst bestimmen.*

Mit dem Vorsorgeauftrag kann bestimmt werden, wer die betroffene Person rechtsgültig vertritt, wenn diese nicht mehr urteilsfähig ist. Dies wird insbesondere dann wichtig, wenn Rechtsgeschäfte anstehen, bei denen eine Unterschrift der Person benötigt wird, also ein Bankgeschäft oder ein Grundstückverkauf. Liegt im Fall einer Urteilsunfähigkeit keine Vollmacht vor, kann dies zu Pro-

blemen führen. Das heute geltende Recht erlaubt nämlich nicht automatisch eine Vertretung einer urteilsunfähigen Person durch die nächsten Angehörigen wie Ehepartner oder Kinder.

### **Die richtige Vertretung finden**

In einem Vorsorgeauftrag wird festgelegt, wer für welche Angelegenheiten als Vertreter vorgesehen wird. Folgende Möglichkeiten bieten sich an:

- Es kann eine umfassende Vertretung (für alle persönlichen und finanziellen Angelegenheiten) vorgesehen werden.
- Die Vertretung kann auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt werden (z. B. auf finanzielle Angelegenheiten).
- Als Vertreter kann man eine einzige oder mehrere Personen vorsehen.

Die auftraggebende Person sollte sich zunächst darüber klar werden, wem sie das Vertrauen schenkt, wichtige Entscheidungen für sie zu treffen, und wer gewillt ist diese Bürde zu tragen. Weil auf die bevollmächtigte Per-

son ganz schwierige Fragen zu kommen, muss in einem gemeinsamen Gespräch geklärt werden, welche Wünsche der Auftraggeber für den Verlauf sei-

RATGEBER



**Jörg Freiermuth**

nes Lebens hat. Dieses Gespräch und der sich daraus ergebende schriftliche Auftrag hilft der bevollmächtigten Person, sich bei zukünftigen Entscheidungen auf den mutmasslichen Willen des betreffenden Menschen abzustützen.

### **Form des Vorsorgeauftrags**

Zurzeit ist ein umfassender Vorsorgeauftrag nur unter Vorbehalt der Genehmigung der

Vormundschaftsbehörde möglich. Diese ist an diese Vorgaben jedoch nicht gebunden. Ab dem Jahr 2013 kann der Vorsorgeauftrag rechtsgültig abgeschlossen werden. Mit in Kraft treten des neuen Erwachsenenschutzrechts gelten für den Vorsorgeauftrag die gleichen Formvorschriften wie für ein Testament (Handschriftlichkeit oder öffentliche Beurkundung).

Mit rechtzeitig getroffenen vorsorglichen Massnahmen können Menschen ihren Willen festhalten und bestimmen, was geschehen soll, wenn sie selber nicht mehr entscheiden können. Die Vorteile einer vorsorglichen Massnahme liegen auf der Hand: Sie entlastet nicht nur den betroffenen Menschen, sondern hilft auch der Familie. SBV Treuhand und Schätzungen unterstützt sie in allen Belangen der Vorsorgeplanung. Weitere Auskünfte erhalten sie gratis unter Telefon 056 462 52 71.

*Jörg Freiermuth,  
SBV Treuhand und  
Schätzungen, Brugg*